

2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) vom 20.09.2022

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasser-zweckverbandes Blankenfelde-Mahlow (WAZ) in ihrer Sitzung am 20.09.2022 folgende 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 20.11.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Eigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Verbandsgebiet des WAZ liegenden Grundstücke, den Einbau von Schächten, Messeinrichtungen und dergleichen sowie Sonderbauwerken sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeiten der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.“

§ 26 wird wie folgt gefasst:

**„§ 26
Änderungen und Einstellung des Wasserbezugs durch den Eigentümer**

- „(1) Der Wechsel des Eigentümers ist dem WAZ sowohl von dem bisherigen als auch von dem künftigen Eigentümer innerhalb eines Monats ab Eigentumsübergang schriftlich mitzuteilen. Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.
- (2) Will ein Eigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies dem WAZ mindestens einen Monat vor Einstellung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Will ein Eigentümer, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er beim WAZ die entsprechende Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Absatz 2 oder 3 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Eigentümer für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

- (5) Der Eigentümer kann eine zeitweilige Absperrung (technisch begründete, zeitlich begrenzte, nicht notwendige Wasserentnahme) seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Kosten für die zur zeitweiligen Absperrung notwendigen Maßnahmen trägt der Eigentümer.
- (6) Der WAZ behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr benutzten Grundstückanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanalgen zu trennen bzw. zu spülen. Der Aufwand geht zu Lasten des Eigentümers.
- (7) Ist für die Einstellung des Wasserbezuges die Trennung (Beseitigung) des Grundstückanschlusses und der Ausbau des Wasserzählers notwendig, so hat der Eigentümer den damit einhergehenden Aufwand zu tragen. Wird eine erneute Trinkwasserabnahme für dieses Grundstück notwendig, so wird auf Antrag ein neuer Grundstücksanschluss erstellt. Die Regelungen des Anschluss- und Benutzungzwanges bleiben unberührt.“

§ 27 wird wie folgt gefasst:

**„§ 27
Einstellung der Versorgung durch den WAZ**

- „(1) Der WAZ ist berechtigt, die Versorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass die Störungen anderer Eigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZ oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld für die Wasserversorgung trotz Mahnung, ist der WAZ berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Eigentümer seinen Verpflichtungen wieder nachkommt. Der WAZ kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nach und verhindert er Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung, wenn der Hausanschluss oder Teile desselben oder die Wasserzählereinbaugarnitur nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechend, so ist der WAZ berechtigt, die Versorgung einzustellen.
- (4) Die Versorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- (5) Der mit der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entstehende tatsächliche Aufwand hat der Eigentümer zu tragen.“

§ 28 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Jeder Wechsel des Eigentümers ist dem WAZ sowohl von dem bisherigen als auch von dem künftigen Eigentümer innerhalb eines Monats ab Eigentumsübergang schriftlich mitzuteilen. Die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehenden Verpflichtungen gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.“

§ 31 wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 3 Abs. 2 BbgKVerf in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die öffentliche Wasserversorgungsanlage beschädigt oder Teile von ihr beseitigt (z. B. Hinweisschilder gemäß DIN 4067),
 - b) entgegen § 5 sein Grundstück nicht anschließt bzw. entgegen § 6 den gesamten Wasserbedarf nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, obwohl ihm keine (Teil-) Befreiung erteilt wurde,
 - c) entgegen § 7 Abs. 4 eine Eigenwasserversorgungsanlage betreibt, ohne seinen Antrags- und Mitteilungspflichten nachgekommen zu sein,
 - d) entgegen § 7 Abs. 4 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkung in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich ist,
 - e) entgegen § 11 Abs. 1 die Verlegung oder das Anbringen der dort genannten Anlagen nicht zulässt bzw. duldet,
 - f) entgegen § 12 Abs. 2 Maßnahmen an dem Grundstücksanschluss vornimmt bzw. das Zutrittsrecht gemäß § 12 Abs. 2 Satz 6 verweigert,
 - g) entgegen § 12 Abs. 3 die grundbuchliche Sicherung nicht durchführt,
 - h) entgegen § 12 Abs. 4 Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss nicht unterlässt oder gemäß § 12 Abs. 5 seinen Meldepflichten nicht nachkommt,
 - i) entgegen den Vorgaben des § 13 Abs. 2 die baulichen Voraussetzungen für die sichere Herstellung des Hausanschlusses nicht schafft bzw. auf den Hausanschluss einwirkt oder einwirken lässt,
 - j) entgegen § 13 Abs. 4 den Antragserfordernissen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - k) entgegen § 13 Abs. 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - l) der gemäß § 14 Abs. 1 herzustellende Wasserzählerschacht nicht den Anforderungen genügt,
 - m) entgegen § 14 Abs. 2 der Wasserzählerschacht nicht in ordnungsgemäßem Zustand oder nicht zugänglich hält,
 - n) gegen die Vorgaben des § 15 Absätze 2 und 4 verstößt,

- o) entgegen § 16 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
- p) entgegen § 18 seine Betriebs- und Mitteilungspflichten verletzt,
- q) entgegen § 19 das Zutrittsrecht verweigert,
- r) entgegen § 21 Abs. 3 seine Mitteilungspflichten verletzt,
- s) gegen die Wasserverwendungspflichten nach § 24 Absätze 1 und 2 verstößt,
- t) gegen die allgemeinen Mitteilungspflichten im Sinne des § 28 verstößt,
- u) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.“

Eingefügt wird Abs. 3 wie folgt:

- „(3) Anwendung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.“

Artikel 2

„§ 34 Inkrafttreten

„Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Blankenfelde-Mahlow,09.2022

gez. Motz
Verbandsvorsteherin